

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-191-09/2 20 vo 17.02.2010 Finanzverwaltungsamt Marina Vogt				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
11.03.2010 Hauptausschuss						
25.03.2010 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Haushaltssatzung 2010, 2. Änderung des Haushaltsplanentwurfes						

Beschluss:

Aufgrund der §§ 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/12, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 13.413.800 €
 - in der Ausgabe auf 13.413.800 €
- im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 5.367.300 €
 - in der Ausgabe auf 5.367.300 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf 150.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.300.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie je Haushaltsstelle:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 €
 - im Vermögenshaushalt 20.000 €
- übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit einem „Kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „Ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Entgeltgruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

siehe Vorbericht

Auf der Grundlage der in den Ausschüssen der StVv und den Fraktionen erfolgten Beratungen des Haushaltsentwurfes 2010 und zwischenzeitlich in der Verwaltung bekannt gewordenen Veränderungen wurde im Hauptausschuss am 11.02.10 den in der Anlage dargestellten Haushaltsveränderungen zugestimmt.

In den Textteilen des Haushaltsplanes (z.B. Vorbericht) sind die Veränderungen **fett** dargestellt. In der Anlage werden die Veränderungen in Form von Austauschblättern übergeben.

Finanzielle Auswirkungen: JA (gemäß Haushaltsentwurf)

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------